

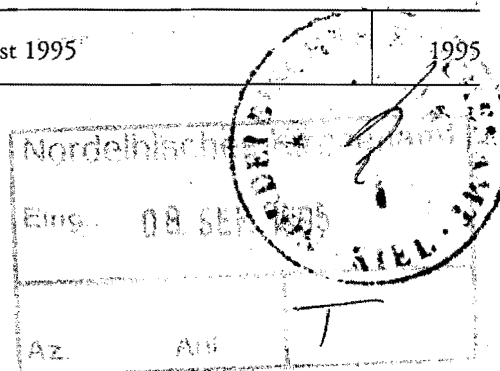
AMTSBLATT

DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE

Nr. 7/8

Greifswald, den 31. August 1995

1995



Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen		C. Personalnachrichten	94
Nr. 1) Jahreslosung und Monatssprüche 1996	84		
Nr. 2) Beschluß Nr. 36/95 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche der Union vom 29.6.1995	84	D. Freie Stellen	94
Nr. 3) Verordnung zur Änderung der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen vom 21. Juni 1985 (Abl. EKD S. 346) in der Fassung vom 10. September 1993 (Abl. EKD S. 481) vom 8. Dezember 1994	90	Nr. 6) Anzeigentext, Besetzung der Pfarrstelle Genua-Sanremo / Italien	
Nr. 4) Satzung des Seminars für Kirchlichen Dienst Greifswald, Fachschule für Sozialpädagogik und Familienpflege vom 25. Juli 1995	92	E. Weitere Hinweise	95
Nr. 5) Urkunde über die Veränderung der Kirchengemeinde Wotenick, Kirchenkreis Demmin, und der Kirchengemeinde Glewitz, Kirchenkreis Grimmen	94		
B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	94	F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst	95
		Nr. 7) Erneuerte Agende - Klaus Danzeglocke -	95
		Nr. 8) Religionsunterricht im Umfeld von Schicksalsatheismus - Günther Kehnscherper -	97
		Nr. 9) Buchbesprechung Rainer Volp: Liturgik - die Kunst, Gott zu feiern.	97

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Jahreslosung und Monatsprüche 1996

L = Luthertext (AT 64 / NT 84)
E = Einheitsübersetzung (1980)

- Jahreslosung:** Die Güte des Herrn ist's, daß wir nicht gar aus sind, seine Barmherzigkeit hat noch kein Ende.
Klagelieder 3,22 (L)
- Januar:** Weise mir, Herr, deinen Weg, ich will ihn gehen in Treue zu dir. Psalm 86,11 (E)
- Februar:** Alles ist mir erlaubt, aber nicht alles dient zum Guten. Alles ist mir erlaubt, aber es soll mich nichts gefangennehmen. 1. Korinther 6,12 (L)
- März:** Jesus Christus spricht: Wer bei euch groß sein will, der soll euer Diener sein. Markus 10,43 (E)
- April:** Gott hat Jesus Christus von den Toten auferweckt und ihm die Herrlichkeit gegeben, so daß ihr an Gott glauben und auf ihn hoffen könnt.
1. Petrus 1,21 (E)
- Mai:** Dient einander, ein jeder mit der Gabe, die er empfangen hat, als die guten Haushalter der mancherlei Gnade Gottes. 1. Petrus 4,10 (L)
- Juni:** Euer Herz sein ungeteilt bei dem Herrn, unserem Gott. 1. Könige 8,61 (L)
- Juli:** Höret, alle Völker! Merk auf Land und alles, was darinnen ist! Denn Gott der Herr hat mit euch zu reden. Micha 1,2 (L)
- August:** Jesus Christus spricht: Was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden.
Markus 10,9 (L)
- September:** Gott spricht: Mein Volk tut eine zwiefache Sünde: mich, die lebendige Quelle, verlassen sie und machen sich Zisternen, die doch rissig sind und kein Wasser geben. Jeremia 2,13 (L)
- Oktober:** Der Herr ist der Geist, und wo der Geist des Herrn wirkt, da ist Freiheit. 2. Korinther 3,17 (E)
- November:** Wir warten auf einen neuen Himmel und eine neue Erde nach Gottes Verheißung, in denen Gerechtigkeit wohnt. 2. Petrus 3,13 (L)
- Dezember:** Der Engel trat bei Maria ein und sagte: Sei gegrüßt, du Begnadete, der Herr ist mit dir.
Lukas 1,28 (E)

Nr.2) Beschluß Nr. 36/95 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche der Union vom 29. Juni 1995

Konsistorium Greifswald, den 9.8.1995
PA 21711-18/95

Nachstehend veröffentlichen wir den Beschluß 36/95 der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKV vom 29.6.1995, der mit Wirkung vom 1.5.1995 in Kraft tritt.

Harder
Konsistorialpräsident

Beschluß 36/95 vom 29. Juni 1995

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Absatz 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABI. EKD 1992 Seite 20):

Artikel 1 Vergütungsregelung Nr. 8 zur KAVO

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vergütungsregelung gilt für die Mitarbeiter, die unter die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung (KAVO) fallen.

§ 2 Grundvergütungen, Gesamtvergütungen für die Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan A (Anlage 1 zur KAVO) fallen

(1) Die Grundvergütungen für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen I bis X (§ 26 Absatz 1 Buchstabe a KAVO) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Gesamtvergütungen für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen VI a/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 KAVO), ergeben sich aus der Anlage 2.

§ 3 Grundvergütungen für die Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan B (Anlage 2 zur KAVO) fallen

(1) Die Grundvergütungen für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen H 1 bis H 9 (§ 26 Absatz 1 Buchstabe a KAVO) sind in der Anlage 3 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen der Mitarbeiter der Vergütungsgruppen H 1 bis H 9, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, regeln sich nach § 28 a Absatz 1 KAVO.

**§ 4
Ortszuschlag
für die Mitarbeiter, die unter den
Vergütungsgruppenplan A
(Anlage 1 zur KAVO) fallen**

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Absatz 1 Buchstabe b KAVO) sind in der Anlage 4 festgelegt.

(2) Der Ortszuschlag erhöht sich vom 1. Mai 1995 an für Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan A fallen

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücks. Kind	für jedes weitere zu berücks. Kind
- X und IX b	um 8,20 DM	um 41,00 DM
- IX a	um 8,20 DM	um 32,80 DM
- VIII	um 8,20 DM	um 24,60 DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 Bundeskindergeldgesetz bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

**§ 5
Sozialzuschlag
für die Mitarbeiter, die unter den
Vergütungsgruppenplan B
(Anlage 2 zur KAVO) fallen**

(1) Die Beträge des Sozialzuschlages (§ 26 Absatz 1 Buchstabe b KAVO) sind in der Anlage 5 festgelegt.

(2) § 4 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden. Dabei stehen gleich

die Mitarbeiter der Vergütungsgruppe	den Mitarbeitern der Vergütungsgruppe
H 1, 1 a und 2	X und IX b
H 2 a, 3 und 3 a	IX a
H 4	VIII

**§ 6
Stundenvergütung**

Die Stundenvergütung (§ 35 Absatz 3 Unterabsatz 1 KAVO) beträgt:

in Vergütungsgruppe	DM	in Vergütungsgruppe	DM
X	12,82	H 1	12,64
IX b	13,50	H 1 a	12,93
IX a	13,76	H 2	13,21
VIII	14,28	H 2 a	13,51
VII	15,21	H 3	13,81
VI a/b	16,21	H 3 a	14,12
V c	17,48	H 4	14,43
V a/b	19,12	H 4 a	14,76

in Vergütungsgruppe	DM	in Vergütungsgruppe	DM
IV b	20,69	H 5	15,08
IV a	22,47	H 5 a	15,42
III	24,42	H 6	15,75
II b	25,68	H 6 a	16,11
II a	27,05	H 7	16,46
I b	29,54	H 7 a	16,83
I a	32,11	H 8	17,20
I	35,03	H 9	17,98

**Artikel 2
Ordnung über Zulagen an kirchliche Mitarbeiter
(Zulagen-Ordnung-ZulO)**

§ 1

Diese Ordnung gilt für die Mitarbeiter, deren Vergütung sich nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung § 27 Abschnitt A KAVO richtet.

§ 2

(1) Die kirchlichen Mitarbeiter erhalten eine allgemeine Zulage.

Sie beträgt:	DM
in den Vergütungsgruppen X - IX a	126,15
in den Vergütungsgruppen VIII - V c	148,99
in den Vergütungsgruppen V b - II a	158,92
in den Vergütungsgruppen I b - I	59,59

(2) Bei allgemeinen kirchlichen Vergütungserhöhungen erhöht sich die allgemeine Zulage.

§ 3

(1) Technische Mitarbeiter der Vergütungsgruppe V a bis II a KAVO mit technischer Ausbildung und Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, erhalten neben der allgemeinen Zulage nach § 2 eine Technikerzulage von 36,90 DM monatlich.

(2) Mitarbeiter der Vergütungsgruppen V b bis II a KAVO erhalten neben der allgemeinen Zulage nach § 2 für die Zeit ihrer überwiegenden Beschäftigung im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und Systemprogrammen eine Programmierzulage von 36,90 DM monatlich. Satz 1 gilt nicht für Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung und Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. Die Programmierzulage steht dem Mitarbeiter neben der Technikerzulage nach Absatz 1 nicht zu.

§ 4

(1) Die Zulagen nach § 2 und § 3 werden nur für Zeiträume gezahlt, für die Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) zustehen. § 33 KAVO gilt entsprechend.

(2) Die allgemeine Zulage nach § 2 ist bei der Bemessung des Sterbegeldes und des Übergangsgeldes (§§ 41 und 63 KAVO) zu berücksichtigen.

Artikel 3

3. Änderung der Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten (PraktO)

§ 1

In § 2 PraktO werden Entgelt und Verheiratetenzuschlag wie folgt festgesetzt:

Praktikantin, Praktikant für den Beruf	Entgelt DM	Verheiratetenzuschlag DM
Sozialarbeiterin, Sozialarbeiter Sozialpädagogin, Sozialpädagoge Heilpädagogin, Heilpädagoge	1.931,83	93,76
Erzieherin, Erzieher, Altenpflegerin, Altenpfleger	1.641,92	89,32
Kinderpflegerin, Kinderpfleger	1.568,65	89,32

Artikel 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Vergütungsregelung wird nicht angewendet auf Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 30. Juni 1995 aus ihrem Ver schulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Mitarbeiter, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Mitarbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach den §§ 36, 37 oder 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Artikel 5

Inkraftsetzung

Dieser Beschluß tritt am 1. Mai 1995 in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1995

Arbeitsrechtliche Kommission
der Evangelischen Kirche der Union

gez. Müggenburg
(Vorsitzender)

Tabelle der Grundvergütungen

für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres,
die unter den Vergütungsgruppenplan A (Anlage 1 zur KAVO) fallen
(zu § 27 Abschnitt A KAVO)

gültig ab 1. Mai 1995

Grundvergütung der Lebensalterstufe nach vollendetem

Verg.Gr.	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
	Lebensjahr														
	(Monatlich in DM)														
I	4.176,15	4.402,53	4.628,97	4.855,38	5.081,82	5.308,26	5.534,64	5.761,07	5.987,48	6.213,92	6.440,35	6.666,76	6.893,15		
I a	3.849,29	4.025,27	4.201,16	4.377,11	4.553,05	4.729,01	4.904,99	5.080,88	5.256,83	5.432,78	5.608,76	5.784,67	5.953,36		
I b	3.422,07	3.591,21	3.760,36	3.929,49	4.098,63	4.267,79	4.436,92	4.606,07	4.775,22	4.944,35	5.113,48	5.282,63	5.451,38		
II a	3.033,29	3.188,65	3.344,06	3.499,38	3.654,75	3.810,13	3.965,46	4.120,84	4.276,19	4.431,60	4.586,95	4.742,23			
II b	2.828,26	2.969,86	3.111,47	3.253,11	3.394,75	3.536,38	3.678,00	3.819,63	3.961,26	4.102,91	4.244,51	4.306,39			
III	2.695,82	2.828,26	2.960,68	3.093,11	3.225,57	3.358,01	3.490,46	3.622,88	3.755,31	3.887,77	4.020,24	4.152,68	4.278,65		
IV a	2.443,71	2.564,92	2.688,10	2.807,26	2.928,45	3.049,64	3.170,82	3.292,01	3.413,22	3.534,41	3.655,58	3.776,79	3.896,30		
IV b	2.234,39	2.330,55	2.426,65	2.522,80	2.618,88	2.715,04	2.811,17	2.907,31	3.003,43	3.099,55	3.195,70	3.291,82	3.304,61		
V a	1.975,72	2.051,87	2.128,01	2.210,29	2.294,78	2.379,30	2.463,84	2.548,35	2.632,89	2.717,40	2.801,93	2.886,44	2.964,96		
V b	1.975,72	2.051,87	2.128,01	2.210,29	2.294,78	2.379,30	2.463,84	2.548,35	2.632,89	2.717,40	2.801,93	2.886,44	2.892,30		
V c	1.867,60	1.936,24	2.004,97	2.077,04	2.149,13	2.224,25	2.304,20	2.384,24	2.464,20	2.544,19	2.623,14				
VI a	1.768,58	1.821,64	1.874,65	1.927,72	1.980,72	2.035,33	2.091,03	2.146,73	2.203,40	2.265,23	2.327,01	2.388,85	2.450,64	2.512,49	2.565,48
VI b	1.768,58	1.821,64	1.874,65	1.927,72	1.980,72	2.035,33	2.091,03	2.146,73	2.203,40	2.265,23	2.327,01	2.375,38			
VII	1.638,47	1.681,53	1.724,62	1.767,69	1.810,78	1.853,85	1.896,91	1.940,02	1.983,08	2.027,33	2.072,58	2.105,24			
VIII	1.515,74	1.555,11	1.594,54	1.633,92	1.673,32	1.712,72	1.752,14	1.791,53	1.830,93	1.860,20					
IX a	1.466,14	1.505,33	1.544,49	1.583,67	1.622,83	1.661,99	1.701,15	1.740,32	1.779,38						
IX b	1.411,19	1.446,96	1.482,67	1.518,41	1.554,15	1.589,91	1.625,67	1.661,39	1.691,62						
X	1.310,38	1.346,13	1.381,89	1.417,62	1.453,38	1.489,10	1.524,85	1.560,62	1.596,33						

Anlage 2
zu Beschluß 36/95

Tabelle der Gesamtvergütungen

für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen VI a/b bis X unter 18 Jahren,
die unter den Vergütungsgruppenplan A (Anlage 1 zur KAVO) fallen
(zu § 30 Abschnitt A KAVO)

gültig ab 1. Mai 1995

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen

VI a/b	VII	VIII (monatlich in DM)	IX a	IX b	X
2.061,05	1.950,45	1.846,13	1.803,97	1.757,26	1.671,58

Anlage 3
zu Beschluß 36/95

Tabelle der Grundvergütungen

für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen H 1 bis H 9 nach Vollendung des 20. Lebensjahres,
die unter den Vergütungsgruppenplan A (Anlage 2 zur KAVO) fallen
(zu § 27 Abschnitt A KAVO)

gültig ab 1. Mai 1995

Vergütungs- gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8
H 9	3.146,55	3.196,90	3.248,04	3.300,00	3.352,82	3.406,45	3.460,94	3.516,33
H 8 a	3.078,81	3.128,07	3.178,11	3.228,96	3.280,62	3.333,11	3.386,44	3.440,62
H 8	3.011,06	3.059,22	3.108,17	3.157,89	3.208,43	3.259,77	3.311,92	3.364,92
H 7 a	2.946,24	2.993,37	3.041,26	3.089,90	3.139,35	3.189,57	3.240,61	3.292,46
H 7	2.881,39	2.927,49	2.974,32	3.021,91	3.070,27	3.119,39	3.169,29	3.220,02
H 6 a	2.819,35	2.864,47	2.910,29	2.956,85	3.004,17	3.052,23	3.101,05	3.150,69
H 6	2.757,32	2.801,42	2.846,24	2.891,78	2.938,05	2.985,07	3.032,82	3.081,36
H 5 a	2.697,94	2.741,10	2.784,97	2.829,53	2.874,80	2.920,81	2.967,51	3.015,01
H 5	2.638,57	2.680,79	2.723,68	2.767,26	2.811,53	2.856,53	2.902,23	2.948,65
H 4 a	2.581,77	2.623,07	2.665,04	2.707,68	2.751,00	2.795,01	2.839,73	2.885,18
H 4	2.524,94	2.565,35	2.606,39	2.648,10	2.690,47	2.733,52	2.777,24	2.821,68
H 3 a	2.470,59	2.510,11	2.550,28	2.591,07	2.632,54	2.674,65	2.717,46	2.760,92
H 3	2.416,23	2.454,88	2.494,15	2.534,06	2.574,62	2.615,80	2.657,66	2.700,16
H 2 a	2.364,21	2.402,02	2.440,47	2.479,49	2.519,17	2.559,47	2.600,43	2.642,04
H 2	2.312,17	2.349,15	2.386,75	2.424,95	2.463,74	2.503,16	2.543,21	2.583,90
H 1 a	2.262,39	2.298,58	2.335,37	2.372,73	2.410,70	2.449,27	2.488,45	2.528,27
H 1	2.212,61	2.248,01	2.283,98	2.320,51	2.357,63	2.395,37	2.433,69	2.472,64

Anlage 4
zu Beschluß 36/95

Ortszuschlagstabelle

für Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan A (Anlage 1 zur KAVO) fallen
(zu § 29 KAVO)
(monatlich in DM)

gültig ab 1. Mai 1995

Tarif- klasse	zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
I b	I bis II b	783,82	932,04	1.057,64
I c	III bis V a/b	696,62	844,84	970,44
II	V c bis X	656,18	797,38	922,98

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 125,60 DM.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Vergütungsregelung Nr. 7 erhöht sich der Ortszuschlag für Mitarbeiter

Mit Vergütung nach den Ver- gütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX, b	8,20 DM	41,00 DM
IX a	8,20 DM	32,80 DM
VIII	8,20 DM	24,60 DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des § 3 Abs. 2 Unterabs. 1 der Vergütungsregelung Nr. 7 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Anlage 5
zu Beschluß 36/95

Sozialzuschlag

für Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan B (Anlage 2 zur KAVO) fallen)
(monatlich in DM)

gültig ab 1. Mai 1995

bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 Kindern	bei 5 Kindern	bei 6 Kindern
125,60	251,20	376,80	502,40	628,00	753,60

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 125,60 DM.

Der Sozialzuschlag erhöht sich für Mitarbeiter

Vergütungen nach den Ver- gütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
Gruppen H 1 und H 2	8,20 DM	41,00 DM
Gruppen H 2 a, H 3 und H 3 a	8,20 DM	32,80 DM
Gruppe H 4	8,20 DM	24,60 DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des § 5 Abs. 2 der Vergütungsregelung Nr. 7 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Nr. 3) Verordnung zur Änderung der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen vom 21. Juni 1985 (ABl. EKD S. 346) in der Fassung vom 10. September 1993 (ABl. EKD S. 481) vom 8. Dezember 1994

Konsistorium Greifswald, den 21.7.1995
B 11005-4/95

Nachstehend veröffentlichen wir die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen vom 21. Juni 1985 (ABl. EKD S. 346) in der Fassung vom 10. September 1993 (ABl. EKD S. 481) vom 8. Dezember 1994 (ABl. EKD S. 15).

Harder
Konsistorialpräsident

Der Rat der EKD hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz der EKD folgende Verordnung beschlossen:

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 389) wird die Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen vom 21. Juni 1985 in der Fassung vom 10. September 1993 (ABl. EKD S. 481) wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 Abschnitte 1 bis 3 werden unter Hinzufügung eines vierten Abschnittes wie folgt neu gefaßt:

Artikel 1:

Meldedaten des Kirchenmitgliedes

- 1.1 Familiennamen
- 1.2 Geburtsname
- 1.3 Vornamen
- 1.4 frühere Namen
- 1.5 Doktorgrad
- 1.6 Ordensname / Künstlername
- 1.7 Geburtsdatum
- 1.8 Geburtsort
- 1.9 Geschlecht
- 1.10 Staatsangehörigkeiten
- 1.11 gegenwärtige und letzte frühere Anschrift, Haupt- und Nebenwohnung
- 1.12 Tag des Ein- und Auszuges
- 1.13 Familienstand
- 1.14 Religionszugehörigkeit
- 1.15 Stellung in der Familie (Ehepartner, Kind)
- 1.16 Datum der Eheschließung
- 1.17 Datum der Beendigung der Ehe
- 1.18 Übermittlungssperren
- 1.19 Sterbetag
- 1.20 Sterbeort

Abschnitt 2:

Meldedaten der Familienangehörigen (Eltern, Kinder, Ehegatten) des Kirchenmitgliedes, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören

- 2.1 Familiennamen
- 2.2 Geburtsname
- 2.3 Vornamen
- 2.4 frühere Namen
- 2.5 Doktorgrad
- 2.6 Künstlername
- 2.7 Geburtsdatum
- 2.8 Geschlecht
- 2.9 Staatsangehörigkeiten
- 2.10 gegenwärtige Anschrift
- 2.11 Familienstand
- 2.12 Religionszugehörigkeit
- 2.13 Stellung in der Familie (Ehepartner, Kind)
- 2.14 Übermittlungssperren
- 2.15 Sterbetag

Abschnitt 3:

Kirchliche Daten des Kirchenmitgliedes

- 3.1 Taufdatum (einschließlich Erwachsenentaufe)
- 3.2 Taufort
- 3.3 Konfession bei der Taufe
- 3.4 Taufspruch (Bibelstelle)
- 3.5 Datum der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.6 Ort der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.7 Konfession vor der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.8 Datum des Übertritts in die Kirche
- 3.9 Ort des Übertritts in die Kirche
- 3.10 Konfession vor dem Übertritt in die Kirche
- 3.11 Datum der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 3.12 Ort der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 3.13 Konfirmationsdatum
- 3.14 Konfirmationsort
- 3.15 Konfirmationsspruch (Bibelstelle)
- 3.16 Firmungsdatum
- 3.17 Firmungsort
- 3.18 Datum der kirchlichen Trauung
- 3.19 Ort der kirchlichen Trauung
- 3.20 Konfession bei der kirchlichen Trauung
- 3.21 Trauspruch (Bibelstelle), Dispens
- 3.22 Datum der kirchlichen Bestattung
- 3.23 Ort der kirchlichen Bestattung
- 3.24 Kirchliche Wahlausschließungsgründe
- 3.25 Kirchliche Ämter und Funktionen
- 3.26 Verteilbezirk
- 3.27 Telefonnummern (Telefonbucheintrag)

Abschnitt 4:

Kirchliche Daten der Familienangehörigen
(Eltern, Kinder, Ehegatten) des Kirchenmitgliedes,
die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen
Religionsgesellschaft angehören

- 4.1. Taufdatum
- 4.2. Taufort
- 4.3. Konfession bei der Taufe
- 4.4. Datum der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 4.5. Ort der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 4.6. Konfirmationsdatum
- 4.7. Firmungsdatum
- 4.8. Datum der kirchlichen Trauung
- 4.9. Konfession bei der kirchlichen Trauung
- 4.10. Datum der kirchlichen Bestattung

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den 8. Dezember 1994

Der Rat der Evangelischen Kirche
in Deutschland
- Der Vorsitzende -
Dr. Klaus Engelhardt

**Bekanntmachung der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen vom 21. Juni 1985 in der Fassung vom 8. Dezember 1994.
Vom 13. Dezember 1994.**

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 389) wird mit Zustimmung der Kirchenkonferenz verordnet:

§ 1

Das Gemeindegliederverzeichnis muß vorsehen, daß folgende personenbezogene Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen (Familienverbund) aufgenommen werden können.

Abschnitt 1:

Meldedaten des Kirchenmitgliedes

- 1.1. Familiennamen
- 1.2. Geburtsname
- 1.3. Vornamen
- 1.4. frühere Namen
- 1.5. Doktorgrad
- 1.6. Ordensname / Künstlername
- 1.7. Geburtsdatum
- 1.8. Geburtsort
- 1.9. Geschlecht

- 1.10. Staatsangehörigkeiten
- 1.11. gegenwärtige und letzte frühere Anschrift, Haupt- und Nebenwohnung
- 1.12. Tag des Ein- und Auszuges
- 1.13. Familienstand
- 1.14. Religionszugehörigkeit
- 1.15. Stellung in der Familie (Ehepartner, Kind)
- 1.16. Datum der Eheschließung
- 1.17. Datum der Beendigung der Ehe
- 1.18. Übermittlungssperren
- 1.19. Sterbetag
- 1.20. Sterbeort

Abschnitt 2:

Meldedaten der Familienangehörigen
(Eltern, Kinder, Ehegatten) des Kirchenmitgliedes,
die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen
Religionsgesellschaft angehören

- 2.1. Familiennamen
- 2.2. Geburtsname
- 2.3. Vornamen
- 2.4. frühere Namen
- 2.5. Doktorgrad
- 2.6. Künstlername
- 2.7. Geburtsdatum
- 2.8. Geschlecht
- 2.9. Staatsangehörigkeiten
- 2.10. gegenwärtige Anschrift
- 2.11. Familienstand
- 2.12. Religionszugehörigkeit
- 2.13. Stellung in der Familie (Ehepartner, Kind)
- 2.14. Übermittlungssperren
- 2.15. Sterbetag

Abschnitt 3:

Kirchliche Daten des Kirchenmitgliedes

- 3.1. Taufdatum (einschließlich Erwachsenentaufe)
- 3.2. Taufort
- 3.3. Konfession bei der Taufe
- 3.4. Taufspruch (Bibelstelle)
- 3.5. Datum der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.6. Ort der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.7. Konfession vor der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.8. Datum des Übertritts in die Kirche
- 3.9. Ort des Übertritts in die Kirche
- 3.10. Konfession vor dem Übertritt in die Kirche
- 3.11. Datum der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 3.12. Ort der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 3.13. Konfirmationsdatum

- 3.14 Konfirmationsspruch (Bibelstelle)
- 3.16 Firmungsdatum
- 3.17 Firmungsort
- 3.18 Datum der kirchlichen Trauung
- 3.19 Ort der kirchlichen Trauung
- 3.20 Konfession bei der kirchlichen Trauung
- 3.21 Trauspruch (Bibelstelle), Dispens
- 3.22 Datum der kirchlichen Bestattung
- 3.23 Ort der kirchlichen Bestattung
- 3.24 Kirchliche Wahlausschließungsgründe
- 3.25 Kirchliche Ämter und Funktionen
- 3.26 Verteilbezirk
- 3.27 Telefonnummern (Telefonbucheintrag)

Abschnitt 4:

Kirchliche Daten der Familienangehörigen
(Eltern, Kinder, Ehegatten) des Kirchenmitgliedes,
die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen
Religionsgesellschaft angehören

- 4.1 Taufdatum
- 4.2 Taufort
- 4.3 Konfession bei der Taufe
- 4.4 Datum der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 4.5 Ort der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 4.6 Konfirmationsdatum
- 4.7 Firmungsdatum
- 4.8 Datum der kirchlichen Trauung
- 4.9 Konfession bei der kirchlichen Trauung
- 4.10 Datum der kirchlichen Bestattung

§ 2

Das Gemeindegliederverzeichnis darf im automatischen Verfahren mit Hilfe von Ordnungsmerkmalen geführt werden. Es darf keine Aufzeichnungen persönlicher oder seelsorgerlicher Art enthalten, die in Ausübung des Seelsorgeauftrages erhoben worden sind (Seelsorgedaten). Die Daten des § 1 Abschnitt 3 Nr. 3.25 bis 3.27 werden nicht in den Datenaustausch gemäß § 17 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft einbezogen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Zur vorstehenden Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, daß die Gliedkirchen, soweit erforderlich, weitere Angaben über diesen Datenkatalog hinaus (z.B. Beruf, Haushaltsvorstand) in ihre Gemeindegliederverzeichnisse aufnehmen können.

Hannover, den 13. Dezember 1994

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt
v. Campenhausen
Präsident

Nr. 4) SATZUNG des Seminars für Kirchlichen Dienst Greifswald Fachschule für Sozialpädagogik und Familienpflege

Das Evangelium von Jesus Christus ist die Gabe Gottes an die Welt. Die Kirche hat den Auftrag, das Evangelium zu verkünden und auszubreiten. Aufgrund des evangelischen Verständnisses vom allgemeinen Priestertum sind alle Gläubigen berechtigt und verpflichtet, diesen Dienst zu tun. Das Seminar weiß sich diesem Auftrag verpflichtet.

§ 1

(1) Das Seminar für Kirchlichen Dienst (nachfolgend Seminar) ist eine rechtlich selbständige Fachschule für Sozialpädagogik und Familienpflege in Trägerschaft der Pommerschen Evangelischen Kirche.

(2) Das Seminar untersteht der allgemeinen Aufsicht des Konsistoriums der Pommerschen Evangelischen Kirche.

§ 2

(1) Im Seminar werden Erzieherinnen und Erzieher sowie Familienpflegerinnen und Familienpfleger vornehmlich für die evangelischen Kirchen ausgebildet.

(2) Für die Ausbildung und Prüfungen am Seminar sind die staatlichen Lehrpläne, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen verbindlich. Sie werden dem Charakter des Seminars entsprechend durch die Pommersche Evangelische Kirche ergänzt. Für die Lehrpläne, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie mögliche Veränderungen dieser Ordnungen ist die Zustimmung der Pommerschen Evangelischen Kirche erforderlich.

§ 3

(1) Die Verantwortung für die Arbeit des Seminars trägt das Kuratorium. Die Leitung des Seminars obliegt der Rektorin / dem Rektor.

(2) Dem Kuratorium gehören neben der Rektorin / dem Rektor bis zu fünf von der Kirchenleitung berufene Mitglieder sowie ein vom Lehrerkollektiv entsandtes Mitglied an. Die Berufung erfolgt für 4 Jahre.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums sollen einen ausreichenden Einblick in die Arbeit des Seminars haben.

§ 4

(1) Das Kuratorium wählt aus dem Kreis der von der Kirchenleitung berufenen Mitglieder eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und deren Stellvertreter.

(2) Das Kuratorium tritt in der Regel zweimal jährlich auf Einladung der oder des Vorsitzenden zusammen. Auf Verlangen der Kirchenleitung, des Konsistoriums oder dreier Mitglieder des Kuratoriums ist es innerhalb eines Monats zusammenzurufen. Es ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 5

(1) Das Kuratorium hat besonders folgende Aufgaben:

- die Arbeit des Seminars zu begleiten und auszuwerten,
- auf die Verbindung zwischen Landeskirche und Seminar zu achten,
- über die Schulordnung zu beschließen,
- die Stellvertretung für die Rektorin / den Rektor zu regeln,
- die Jahresrechnung entgegenzunehmen und über die Entlastung zu entscheiden,
- den Haushalt zu beschließen sowie
- Vorschläge zur Änderung dieser Satzung zu beraten.

(2) Das Kuratorium nimmt in jeder Sitzung einen Bericht über die laufende Arbeit des Seminars entgegen. Auf Antrag der Rektorin / des Rektors oder der Lehrerkonferenz kann das Kuratorium über Einzelfragen des Seminars beraten und entscheiden.

(3) Im Rechtsverkehr wird das Seminar von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Kuratoriums, gegenüber der Regierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern von der Rektorin / dem Rektor vertreten.

§ 6

(1) Die Kirchenleitung beruft auf Vorschlag des Kuratoriums und nach Anhörung des Lehrerkollegiums eine Rektorin oder einen Rektor. Der Regierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die Rektorin / der Rektor ist Lehrer/in am Seminar. Ihr / Ihm obliegt im Rahmen dieser Satzung insbesondere

- die Anstellung aller Mitarbeiter des Seminars sowie die unmittelbare Dienstaufsicht über diese,
- die Aufnahme und Entlassung der Schülerinnen und Schüler,
- die Verantwortung für die Einhaltung der inneren und äußeren Ordnung des Seminars,
- die Vorbereitung und Durchführung des Haushaltsplanes sowie
- die Verwaltung der im Seminar zur Verfügung stehenden Mittel und Räume.

(3) Der Rektorin / dem Rektor steht das Lehrerkollegium zur Seite. Es ist in die Beratung der sie jeweils betreffenden Sachfragen einzubeziehen. Näheres regelt die Schulordnung.

§ 7

(1) Die Anstellung der Lehrkräfte erfolgt durch die Rektorin / den Rektor nach Zustimmung des Konsistoriums im Rahmen des Stellenplanes. Bei nur vorübergehendem Heranziehen von Lehrkräften genügt eine schriftliche Anzeige an das Konsistorium mit der Angabe über die Zeitdauer der Beschäftigung.

(2) Die Anstellung von Büro- und sonstigen Mitarbeitern erfolgt im Rahmen des Stellenplanes durch die Rektorin / den Rektor des Seminars.

(3) Die Lehrkräfte und weiteren Mitarbeiter des Seminars müssen Mitglieder einer Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehört.

(4) Die Anstellungen erfolgen nach den für den kirchlichen Dienst maßgebenden Bestimmungen.

§ 8

(1) Die Prüfungen am Seminar werden entsprechend der allgemeinen Prüfungsordnung für berufliche Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt.

(2) Den Prüfungsvorsitz hat die Rektorin / der Rektor. Dem Prüfungsausschuß gehören die Lehrerinnen und Lehrer an, die in der Klasse unterrichtet haben.

(3) Die Schulaufsicht übt das Kultusministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern aus.

(4) An der Prüfung nehmen bis zu 2 Vertreter der Landeskirche teil.

§ 9

(1) Das Kuratorium beschließt für jedes Rechnungsjahr über einen Haushaltsplan, der termingerecht dem Konsistorium vorzulegen ist und der der Bestätigung des Finanzausschusses der Landessynode bedarf. Im Haushaltsplan sind alle Einnahmen und Ausgaben des Seminars aufzunehmen.

(2) Die Einhaltung der Haushaltsansätze liegt in der Verantwortung der Rektorin / des Rektors des Seminars. Die Verantwortung beinhaltet die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, daß alle planmäßigen Einnahmen, insbesondere die Zuschüsse des Landes und der Kommune erzielt und die vorgesehenen Ausgaben nicht überschritten werden.

§ 10

(1) Die Kassengeschäfte des Seminars werden durch die Seminar-kasse geführt. Ihr obliegt im Seminar die Abrechnung der Personal- und Sachkosten. Das Kuratorium kann eine davon abweichende Regelung treffen.

(2) Die Regelung der Kassengeschäfte hat nach den in der Pommerschen Evangelischen Kirche bestehenden Bestimmungen über die Kassenführung zu erfolgen.

(3) Die Kassen- und Rechnungsprüfung erfolgt durch eine vom Kuratorium zu beauftragende unabhängige Prüfungsstelle. Die Prüfberichte sind dem Finanzausschuß vorzulegen.

(4) Die Beschlußfassung des Kuratoriums über die Entlastung bedarf der Bestätigung durch den Finanzausschuß der Landessynode.

§ 11

(1) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten für das Seminar die landeskirchlichen Bestimmungen.

§ 12

(1) Diese Satzung tritt am 23. Juni 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. September 1976 außer Kraft.

Greifswald, den 25.7.1995

Die Kirchenleitung der
Pommerschen Evangelischen Kirche
Berger

(LS)

(Bischof)

Nr. 5) Urkunde über die Veränderung der Kirchengemeinde Wotenick, Kirchenkreis Demmin und der Kirchengemeinde Glewitz, Kirchenkreis Grimmen.

Auf Grund des Artikels 7 Absatz 2 der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten bestimmt:

§ 1

Aus der Kirchengemeinde Wotenick, Kirchenkreis Demmin, werden die Gemeindeglieder der Häuser 1 - 3 in Töbitz der Kirchengemeinde Glewitz, Kirchenkreis Grimmen, eingegliedert.

§ 2

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. August 1995 in Kraft.

Greifswald, den 1.8.1995 Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium

(LS)

Harder

A. Wotenick Pfst.-3/95

(Konsistorialpräsident)

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

C. Personalnachrichten

Übernommen:

Die Kirchenleitung hat am 21.7.1995 die Übernahme in den Dienst unserer Landeskirche von Pfarrer Philipp **Stoepker** beschlossen.

Berufen:

Pf. Winrich **Jax**, Stralsund wurde mit Wirkung vom 17. März 1995 für die Dauer von 8 Jahren zum Superintendenten des Kirchenkreises Stralsund berufen.

Ruhestand:

Pfarrer Herbert **Bunde**, Pfarrstelle Wildberg, Kirchenkreis Altenreptow, tritt zum 1.1.1996 in den Ruhestand.

Verstorben:

Pfarrer / Superintendent a.D. Otto **Wenzel**, letzte Pfarrstelle Jarmen, Kirchenkreis Demmin, am 6.6.1995 im Alter von 58 Jahren. Von 1979 - 1991 war Pf. Wenzel Superintendent des Kirchenkreises Gartz / Penkun.

Pfarrer Karl-Adolf **Schumann**, letzte Pfarrstelle Daberkow, Kirchenkreis Altenreptow, am 4.6.1995 im Alter von 56 Jahren.

Frau Elfriede **Kerner**, Greifswald, Reisesekretärin i.R. der Frau-

enilfe, am 2.8.1995 im Alter von 83 Jahren.

D. Freie Stellen

Die Pfarrstelle **Blumenhagen** (Kirchenkreis Pasewalk) ist frei geworden und zur Wiederbesetzung vorgesehen.

Die Strukturüberlegungen des Kreisstrukturausschusses und der entsprechende Beschluß des Kreiskirchenrates sehen für Blumenhagen eine Gemeindepfarrstelle (60 %) verbunden mit der Kreisjugendpfarrstelle (40 %) vor.

Die Gemeinde Blumenhagen hat mit den Gemeindeteilen Groß-Spiegelberg, Groß Luckow und Klein Luckow 399 Gemeindeglieder. Dazu kommt künftig die Gemeinde Wismar mit 82 Gemeindegliedern.

Vom Kreisjugendpfarrer wird die Koordinierung der Jugendarbeit im Kirchenkreis, die Durchführung von Rüstzeiten und kreiskirchlichen Jugendveranstaltungen sowie die Übernahme der Jugendkreise in zunächst 2 Gemeinden (Strasburg und teilweise Pasewalk) erwartet.

Über die Besetzung der Pfarrstelle soll durch Entsendung verfügt werden.

Die Pfarrstelle **Damgarten** (ca. 5.000 E), der pommersche Teil der Doppelstadt Ribnitz-Damgarten, ist zur Wiederbesetzung ab 1.2.1996 freigegeben.

Als überschaubare ländlich-kleinstädtische Gemeinde zwischen Rostock und Stralsund gelegen mit 6 Dörfern (= 700 E) hat sie ca. 1000 Gemeindeglieder, 1 Kirche (Sauerorgel 1971), 2 städtische Friedhöfe, Grundschule, Haupt- und Realschule, Gymnasium und Krankenhaus.

Die Pfarrwohnung besteht aus 6 Zimmern, Küche, Bad WC und viel Nebenlaß. Erdgas-Heizung. Stallgebäude mit 2 Garagen. Großer Pfarrgarten.

Vom Pfarrer wird erwartet, daß er neben den üblichen Diensten auch Religionsunterricht an den Schulen übernimmt. Die Besetzung erfolgt durch das Konsistorium.

Auskunft erteilt auch Herr A. Kuenle, Tel. 38 21 / 6 23 23.

Bewerbungen sind bis 31. Oktober 1995 an das Konsistorium der PEK, Bahnhofstraße 35 / 36, 17489 Greifswald, zu richten.

Nr. 6) Anzeigentext

Dienst in der Ev.-Luth. Kirche in Italien (ELKJ)

Die Pfarrstelle **Genua / Sanremo** ist zum 1.9.1996 für sechs Jahre neu zu besetzen. Beide Gemeinden gehören zu den Gründungsmitgliedern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI). Sie sind voneinander unabhängig, werden jedoch in Personalunion von einem Pfarrer (bzw. einer Pfarrerin) betreut und in Kooperation mit den beiden Gemeindevorständen verwaltet.

Pfarramt und renovierte Pfarrwohnung liegen in Genua.

Eine vor kurzem in beiden Gemeinden verabschiedete neue Satzung, der es um ökumenische Offenheit geht, beschreibt die zusätzlichen besonderen Arbeitsbereiche in dieser weiten Diasporaregion (Ligurien). Dazu gehört der Religionsunterricht an der Deutschen Schule Genua (bis zum Abitur), die Mitarbeit im Verwaltungsrat des Evangelischen Internationalen Krankenhauses in Genua und die Wahrnehmung ökumenischer Kontakte und Auf-

gaben. Im Zentrum der Arbeit stehen die Gottesdienste, die jeweils im Wechsel und in der Regel in deutscher Sprache in Genua und Sanremo gehalten werden.

Italienische Sprachkenntnisse, administrative Fähigkeiten und seelsorgerliche Erfahrung sind Voraussetzungen, die mitgebracht werden sollten. Dem stehen zwei an Zahlen vergleichsweise kleine, aber theologisch anspruchsvolle und aufgeschlossene Gemeinden gegenüber, die in großartiger Weise Zusammenarbeit und Freundschaft anbieten.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen erhalten Sie auf schriftliche Anfrage beim

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung III
Postfach 210220
30402 Hannover
Tel.: 05 11 / 27 96 - 1 26

Bewerbungsfrist: 30.10.1995 (Eingang beim Kirchenamt der EKD)

E. Weitere Hinweise

F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst

Nr. 7) Erneuerte Agende

Erneuerte Agende - Profil geschärft

Zum Stand der Arbeit an der Erneuernten Agende
 - Klaus Danzeglocke -

I.

Im Herbst 1990 ist der Vorentwurf zur Erneuernten Agende (VE) an die Landeskirchen und Gemeinden in der Evangelischen Kirche der Union (EKU) und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) ausgeliefert worden. Nach einem intensiven Erprobungs- und Stellungnahmeverfahren sind inzwischen die Voten aller sieben unierten Gliedkirchen und die Voten der Mehrzahl der lutherischen Landeskirchen eingegangen. Ebenso haben einzelne Gruppen und Einrichtungen (z.B. Frauenreferate, Arbeitsgruppen „christlich-jüdischer Dialog“ u.v.m.), aber auch Lehrer der Praktischen Theologie (z.B. Josuttis, Krieg, Dencke, Schröer) durch Kritik und Anregungen die Weiterarbeit an der Konzeption und an Gestaltungsmöglichkeiten gefördert.

Nach Erscheinen des VE wurde von den Landeskirchen eine neue „Arbeitsgruppe Erneuerte Agende“ (AG EA II) gebildet, der einige Mitglieder der Arbeitsgruppe I, aber auch neue Mitglieder angehören. Die neue AG bearbeitet die landeskirchlichen Voten und deren Zustimmung, Kritik und Ergänzungsbitten. An manchen Stellen sind allerdings auch neue Überlegungen - die landeskirchlichen Voten weiterdenkend - notwendig geworden.

II

1. Die Gliedkirchen der EKU und der VELKD begrüßen die wachsende liturgische Gemeinsamkeit der unierten und lutherischen Kirchen. Das Ergebnis wird zwar nicht ein uniformiertes Konzept sein, dem steht schon das Konzept der EA (stabile Grundstruktur mit vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten) entgegen. Aber deutlich wird ein Gottesdienstbesuch gewünscht, das zwischen Flensburg und Reichenhall, Aachen und Frankfurt / Oder die kirchliche Gemeinschaft fördern und stärken soll.

2. Gottesdienstgestaltung soll sich nach dem Konzept der EA in den zwei bewährten Traditionen des abendländischen Meßgottesdienstes bzw. des oberdeutschen Prädikantengottesdienstes vollziehen. Die Zweizahl der Grundformen wird allgemein für ausreichend befunden.

Allerdings ist die Gleichwertigkeit der beiden Traditionen (in der EA Grundformen genannt) umstritten. Diese Gleichwertigkeit ist für die EKU-Kirchen kein Problem, denn schon in der bisherigen Agende I der EKU war das Nebeneinander von „Erster Form“ und der sog. „Anderen Form“ gegeben. Einige lutherische Kirchen, z.B. die Norbelbische Kirche, erwarten, daß die Grundform I für den sonntäglichen Normalgottesdienst hervorgehoben wird. Die AG EA II spricht sich weiterhin für die Gleichwertigkeit der beiden Grundformen aus.

3. Große Zustimmung finden die fünf Leitlinien, die der Erarbeitung der EA zugrunde lagen:

- Verantwortung und Beteiligung der ganzen Gemeinde,
- erkennbare stabile Grundstruktur mit vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten,
- Gleichberechtigung von bewährten traditionellen und neuen Texten,
- Erweiterung der reformatorischen Basis durch ökumenische Spiritualität,
- nicht ausgrenzende Sprache (inclusive language).

In vielen Stellungnahmen wird die leider mangelhafte Umsetzung der Leitlinien gerügt und deren konsequente Beachtung gefordert.

Mehrere Landeskirchen haben eine Ausweitung des Kriterienkataloges angemahnt. Zur Zeit wird in der Arbeitsgruppe diskutiert, zwei weitere Leitlinien hinzuzufügen:

- die bleibende Erwähnung Israels als Volk Gottes: Nach den Jahren des Holocaust haben deutsche Christen eine besondere Verantwortung dem Volk Israel gegenüber. Es ist zu prüfen, ob es auch in der christlichen gottesdienstlichen Tradition oder in der gegenwärtigen Praxis einen latenten Antijudaismus gibt. Ohne der christlichen Gemeinde ihr Wesen als Volk Gottes zu bestreiten, ist von der bleibenden Erwählung Israels als Volk Gottes auszugehen.

- stärkere Beachtung der Formen ganzheitlicher Kommunikation: Der Gottesdienst lebt nicht nur von einer Fülle gesprochener Worte; er ist ein vielfältiges ganzheitliches Kommunikationsgeschehen, an dem Menschen mit Herzen, Mund und Händen beteiligt sein können.

Formen ganzheitlicher Kommunikation werden auch im VE gelegentlich benannt: besonders in den Ausführungen zu den sog. „Offenen Formen“, die von allen Landeskirchen als Bereicherung der Agende begrüßt worden sind. Der AG EA II ist bewußt, daß die Aufnahme dieser Leitlinie Veränderungen in den Gestaltungsmöglichkeiten des Gottesdienstes, aber auch eine Revision der liturgiedidaktischen Hinweise zur Folge hat.

4. In allen Stellungnahmen wird deutlich, daß der VE kein abgeschlossenes Buch sein kann, sondern offen ist für Veränderungen und Ergänzungen. Da an vielen Texten, insbesondere an den Gebeten (besonders an den Kollektengebeten), heftige Kritik geübt worden ist, müssen viele Texte überarbeitet bzw. durch neue (inhaltlich und sprachlich bessere) ersetzt werden. Für die Kollektengebete hat die AG EA II bereits beschlossen, daß neben einer traditionellen Reihe eine neue Reihe entstehen soll, die die Kritik insbesondere von Frauengruppen, aber auch vieler anderer, ernst nimmt.

Für die Weiterarbeit ist es sehr wichtig, jeweils Alternativvorschläge zu Texten des VE auf dem Tisch zu haben. Die AG EA II bittet dringend um Zusendung von Texten. Frauengruppen aus Nordelbien seien als Vorbilder, die zu Nachahmung reizen sollen, gebührend gerühmt.

5. In fast allen Stellungnahmen wird die Reichhaltigkeit des in der EA angebotenen Materials gelobt. Allerdings ist das Buch mit seinen 1,8 kg Gewicht unhandlich und damit für den praktischen Gebrauch zu schwer-wiegend geworden. Auch ist zu fragen, ob alle Texte agendarische Wertigkeit bekommen müssen, also die komplizierten synodalen und kirchenleitenden Entscheidungsprozesse durchlaufen müssen. Da in vielen Stellungnahmen eine Unterscheidung von Agende und Arbeits- (bzw. Werk-) buch zur Agende vorgeschlagen wird, hat die AG EA II den Beschluß gefaßt, ein Agendenwerk in gestufter Verbindlichkeit herauszugeben.

Nach dem gegenwärtigen Stand der Diskussion werden folgende Teile in die **Agende** (Höchststufe der Wertigkeit) aufgenommen werden:

- Ordinarium: Grundformen, Liturgien, Varianten, Sonderformen,
- Proprium,
- exemplarische Texte,
- liturgiedidaktische Hinweise.

Ein ergänzendes **Arbeitsbuch** wird vor allem weitere Texte und konkrete Hinweise zur Gottesdienstgestaltung erhalten.

III

Die EKD-Studie „Christen und Juden II“, die eine Bilanz der Neuorientierung des Verhältnisses Judentum / Kirche zieht und den bisher erzielten Konsens formuliert, ist erst 1991 - also nach Fertigstellung und Auslieferung des VE - veröffentlicht worden. Die dort beschriebenen Konsenspositionen werden häufig in den inzwischen erarbeiteten Stellungnahmen zur Beurteilung der EA als Kriterien herangezogen.

In vier Punkten läßt sich die Kritik, die vom jüdisch-christlichen Dialog ausgeht, zusammenfassen:

1. Der Begriff „Volk Gottes“ muß theologisch präzise verwendet werden, die bleibende Erwählung Israels darf nicht verschwiegen werden.
2. Die Herkunft christlicher Liturgie aus der jüdischen Liturgie muß erkennbar bleiben.
3. Die gegenwärtige Bedeutung Israels und des Judentums für den Glauben der Kirche darf nicht ausgeblendet werden.
4. Das Alte Testament ist in seiner Eigenaussage zu hören; selektiver Gebrauch - auch der Psalmen als Introitus - ist problematisch.

Die AG EA II hat vielfach geäußerte Kritik zum Anlaß genommen, einen Unterausschuß „Christen und Juden in der EA“ einzusetzen, der den in den vergangenen 30 Jahren erarbeiteten und jetzt in der EKD-Studie formulierten Konsens für die Weiterarbeit an der EA berücksichtigen soll. Die gesamte Problematik einschließlich der Proprien „10. Sonntag nach Trinitatis“ und „Christen und Juden“ soll unter Mitarbeit von Vertreter/-innen der Konferenz landeskirchlicher Arbeitskreise Christen und Juden (KLAK) noch einmal gründlich durchgearbeitet werden.

Es wird zur Zeit diskutiert, ob neben den in der EA bereitgestellten Introiten, die unter dem Kriterium der Singbarkeit erarbeitet worden sind, auch ein gottesdienstlicher Sprechpsalter angeboten werden soll, der ganze Psalmen bzw. in sich geschlossene Psalmabschnitte enthält und auf eine Antiphon und das abschließende Gloria Patri verzichtet (vgl. Evangelisches Gesangbuch Nr. 701 ff).

IV

Besonders deutliche Kritik an dem VE der EA wird in Stellungnahmen von Frauen bzw. Frauengruppen geübt. Vier Punkte werden immer wieder benannt:

1. Frauenerfahrungen kommen in dem VE nicht zur Sprache: sowohl das Zeugnis von Frauen in der Bibel wie in der Frömmigkeitgeschichte, Erfahrungen des Glaubens heute und die Lebenswirklichkeit von Frauen sind ausgeblendet und erschweren so eine innere Beteiligung am Gottesdienst. Dieses Ergebnis ist nicht verwunderlich, da unter den 19 Mitgliedern der ersten AG EA keine einzige Frau war und damit die gottesdienstliche Kompetenz von Frauen ignoriert wurde.
2. Das Gottesbild und das Menschenbild - vor allem in den Gebeten - sind einseitig männlich geprägt und müssen durch die Vielfalt biblischer Bilder ergänzt werden. Das Kriterium 5 (Inklusive Sprache) ist auch nicht ansatzweise umgesetzt worden.
3. Die Dominanz der verbalen Elemente im Gottesdienst muß durch eine ganzheitliche Gestaltung überwunden werden.
4. Die Abendmahlsgestaltung geschieht nur im Rahmen eines Opfertheologie-Modells. Andere Dimensionen des Abendmahls sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Die AG EA II hat beschlossen, durch die Bildung eines weiteren Unterausschusses „Frauengerechte Liturgie“ der Kritik von Frauen besondere Aufmerksamkeit zu schenken und die Anfragen bei der Weiterarbeit zu berücksichtigen. Damit soll auch ein Beitrag zur „Ökumenische(n) Dekade - Kirche in Solidarität mit den Frauen“ geleistet werden.

Der Unterausschuß hatte im Januar 1995 zu einer Konsultation eingeladen, um die Anfragen von Frauen an die EA noch einmal durchzuarbeiten und konkrete Vorschläge für die Weiterarbeit zu formulieren. Die Gesamtkommission hat sich diese Vorschläge weitgehend zu eigen gemacht; im Gegenzug sind die an anderer Stelle bereits begonnenen Arbeiten an einer separaten Frauengagende zunächst zurückgestellt worden, um die Erfahrungen von Frauen in den Entstehungsprozess der EA einzubringen.

Zum großen Erstaunen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren die während der Konsultation geäußerten Wünsche für eine künftige Agende sämtlich in den Hinweisen zu den Offenen Formen enthalten bzw. könnten problemlos in ihnen untergebracht werden. Die Offenen Formen scheinen aber in der EA ein Nischen-dasein zu führen und prägen offensichtlich nicht gleichgewichtig

mit der Tradition, wie sie sich in den Liturgien I und II niederschlägt, das Gesicht der EA. Darum sollen neben den der Tradition verpflichteten Liturgien I und II zwei weitere Liturgien III und IV (im Rahmen der Grundformen I und II) entwickelt werden, die in besonderer Weise durch kreativ-kommunikativ-ganzheitliche Gottesdienstgestaltung geprägt sind. Mit diesem Beschluß nimmt die AG EA II auch die Anregungen vieler Landeskirchen auf, den Offenen Formen in der Agende einen höheren Stellenwert und eine deutlichere Ausarbeitung zu geben.

Zusätzlich soll eine Liturgie V erarbeitet werden, die in Familiengottesdiensten Verwendung finden könnte.

Durch das Angebot von fünf Liturgien würde der Definition von Liturgien als „beispielhaft ausgeführte Ordnungen“ (VE S. 16) sachgemäßer entsprochen.

V

Um einen zügigen Fortgang der Arbeiten zu gewährleisten, hat die AG EA II Arbeitsgruppen gebildet, zu denen weitere Mitarbeiter/-innen hinzugebeten wurden, um das Kriterium der Partizipation auch im Erarbeitungsprozeß der Agende zu beachten:

- AG Struktur: Diese Arbeitsgruppe soll sich in besonderer Weise mit allen Fragen des Ordinarius (Grundformen, Liturgien, Varianten, Sonderformen) und mit Offenen Formen beschäftigen. Besondere Berücksichtigung soll auch die Darstellung finden, um eine bessere Übersichtlichkeit und Durchschaubarkeit zu gewährleisten.

- AG Kollektengebete aus der Tradition: Da die Kollektengebete des VE besonders viel Kritik erfahren haben, soll diese Arbeitsgruppe nach intensiver Prüfung von Inhalt und Sprache der Vorlagen eine Reihe von Kollektengebeten erarbeiten, die in besonderer Weise den Erfordernissen der inklusiven Sprache entspricht.

- AG Kollektengebete modern: Diese Arbeitsgruppe soll eine Reihe von Kollektengebeten erarbeiten, die in besonderer Weise den Erfordernissen der inklusiven Sprache entspricht.

- AG Fürbitten: Sie wird beispielhafte Fürbittegebete in den unterschiedlichen Formen (VE S. 509f.) zusammenstellen, von denen ein Grundbestand auch in die Agende aufgenommen werden soll.

- AG Abendmahlgebete: Sie prüft die im VE vorliegenden Gebete, zu denen besonders aus lutherischer Sicht Kritik geäußert wurde, und sichtet Materialien aus ökumenischen und feministischen Liturgien, um den Bestand zu ergänzen.

Die Arbeitsgruppen, die sich mit Gebeten beschäftigen, bitten dringend darum, eigene Texte bzw. Hinweise auf Texte, die sich in der Praxis bewährt haben, zuzusenden. Einsendungen werden an die gemeinsame Arbeitsstelle für gottesdienstliche Fragen der EKD, Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover erbeten.

VI

Folgender Zeitplan wurde in der letzten Sitzung der AG EA II verabredet: Der Entwurf (also nicht mehr der Vorentwurf) wird als Rohentwurf den auftraggebenden Kirchenfamilien EKV und VELKD Ende 1996 vorgelegt. Ende 1997 soll die endgültige Vorlage zur Beschlußfassung in den Gliedkirchen vorliegen, damit die notwendigen synodalen Entscheidungsprozesse erfolgen können.

Am 1. Advent 1999 - also noch in diesem Jahrtausend - könnte die Einführung der EA erfolgen.

Nr. 8) Religionsunterricht im Umfeld von Schicksalsatheismus Günther Kehnscherper / Greifswald

Gewohnheiten haben ein zähes Leben. Sie überdauern offensichtlich sogar tiefgehende politische Umbrüche. So ist mit der politischen Wende 1989/90 das Thema „Jugendweihe und / oder Konfirmation“ in den neuen deutschen Bundesländern nicht erledigt, im Gegenteil. Vergessen ist der enorme Druck des SED-Staates, für den die Jugendweihe eines der Markenzeichen des „realen Sozialismus“ war. Über die Schulen konnte der Staat den notwendigen Druck und eine lückenlose Kontrolle ausüben. Aber die erhoffte Bindung an das politische System blieb aus. Das Feiern und die Geldgeschenke rückten in den Vordergrund. Die vorbereitenden Jugendstunden wurden als lästige Vorbedingung betrachtet. Von Betrieben finanzierte Ausflüge in die nächste, größere Stadt oder gar nach Berlin wurden dagegen gern akzeptiert. Immer wieder blieb und bleibt eine mehr oder weniger deutliche Frontstellung gegen Kirche und Konfirmation erkennbar.

Wie erklärt sich die nahtlose Übernahme der Jugendweihe nach jahrzehntelangem Mißbrauch nun in einem vereinten Deutschland? Religionsunterricht und Christenlehre stehen mit ihrer bisherigen „Frontstellung“ vor einem Rätsel. Aufarbeitung von Geschichte, Nihilismus oder Atheismus sind nicht gefragt. Es geht den Familien um eine letztlich von jeder sittlichen, moralischen oder ideologischen Bindung freie, gemeinsame Feier und die dazugehörigen Geschenke, wohl kaum noch um eine „Weihehandlung“.

Etwa 86000 Mädchen und Jungen aus den neuen Bundesländern nehmen 1995 an der Jugendweihe teil. Das sind 6000 mehr als im Vorjahr. Mehr als die Hälfte aller Schüler der 8. Klassen wählen diesen Weg, ohne sich überhaupt Gedanken über den so entschieden atheistischen Ausgangspunkt der Jugendweihe zu machen. In den alten Bundesländern sind es insgesamt etwa 2500 Jugendliche, die an der Jugendweihe teilnehmen. Es handelt sich also offensichtlich um ein spezifisch ostdeutsches Problem, einer Hinterlassenschaft der Staatsideologie.

In Greifswald werden in diesem Jahr bis Pfingsten 652 Mädchen und Jungen - 200 mehr als noch im Jahre 1992 - „ihre“ Jugendweihe erhalten, während die Zahl der Konfirmanden in der Stadt nur um wenige Dutzend seit 1989/90 zugenommen hat.

Das löst in vielen Kirchengemeinden Betroffenheit, Bestürzung und Ratlosigkeit aus. Was machen wir falsch? Was haben wir versäumt?

Es ist nicht verwunderlich, daß die Ansprachen vor dem „entschärfen“ Gelöbnis von einem Normenpluralismus, von einer Orientierungslosigkeit gekennzeichnet sind. „Die heutige Zeit kommt mir vor, als böte sie dem jugendlichen Wanderer für fünf Wege so etwa 280 Wegweiser an“, bedauerte der Greifswalder Prof. P. Adolphi in seiner Weiheansprache.

Gleichzeitig irritieren die heute „überparteilichen“ Medien hämisch die Leser mit Schlagzeilen, wie „Jugendweihe im Vormarsch“, „Wenig Interesse am Religionsunterricht“ oder „Konfirmation auf dem Prüfstand“.

Tatsächlich besteht ein kulturelles und religiöses Vakuum, das sich so schnell nicht positiv besetzen läßt. Nachdem nun der staatliche Druck, Verweigerung von Lehrstellen bei einer Teilnahme an der Konfirmation und vielfältige Benachteiligung von Christen, wie Nichtzulassung zur Oberschule bei Ablehnung der Jugendweihe, fortfielen, ist für Beobachter in den alten Bundesländern und im westlichen Ausland die allgemeine Interessenlosigkeit unverständlich, zumal viele Pfarrer in Konfirmandenunterricht und Jugendarbeit völlig neue Wege beschreiten. Hatte man nur unter dem Zwang gelitten, nicht aber unter der geistigen Leere, Hohlheit und

Verlogenheit?

Hatten nicht sogar sowjetische Schriftsteller das Vakuum der Gottlosigkeit mit bitteren Worten angeprangert? Victor Astafjew klagt in seiner Erzählung „Der blinde Fischer“: „Wer löscht das Licht des Guten in unserer Seele? Wer blies die Lampe unseres Gewissens aus und warf sie in ein dunkles, abgrundtiefes Loch ... Weshalb haben sie das alles geraubt und nichts als Ersatz angeboten?“ Neben der Mißwirtschaft in Handel, Industrie und Finanzen mit dem totalen Versagen der sozialistischen Planwirtschaft befürchteten nachdenkliche Politiker und Schriftsteller einen ungeheuren moralischen Verfall heraufziehen. Und die mafiose Situation in Rußland, der Ukraine, im Kaukasus oder Bulgarien im Jahre 1995 übertrifft ihre Befürchtungen. 50 Jahre Schweigen über Gott, ohne Evangelium und ohne Dekalog in der Öffentlichkeit, mit utopischen Bildungsinhalten in Staatsbürgerkunde, Geschichte und Wehrerziehung vom Kindergarten an, obligatorischer Jugendweihe, Einengung und strenger Zensur jeglicher kultureller Werte, das fordert seinen Preis.

Auf dem Kirchentag 1989 in Westberlin fragte Aitmatow: „Warum sind wir, nachdem wir Gott und die ganzen kirchlichen Lehren abgeschüttelt haben, auf diesem Weg nicht erfolgreich gewesen?“ Es ist eine Notsituation entstanden, ein moralisches, kulturelles und religiöses Vakuum. Der Atheismus hat eben keine neuen Lebenskräfte aus sich herausgesetzt. Der „neue Mensch“ ist auch in 70 Jahren intensiver Propaganda und rigoroser Bildungssysteme nicht geprägt worden, sondern man steht vor einem „rätselhaften“ Rückfall in Maffiaunwesen, Bürgerkrieg und überheblichen Nationalismus.

Aber hat man diesen Abgrund in den jetzigen neuen Bundesländern wirklich als so tiefgreifend empfunden? Hat man sich wirklich um die Zukunft der Kinder in breiteren Kreisen der Bevölkerung Gedanken gemacht? In 50 Jahren hatte man sich an vieles gewöhnt, sich angepaßt. Nach einer kurzen Spanne der Betroffenheit, der Ratlosigkeit und einigen zaghaften Bemühungen um Klärung des Phänomens Atheismus wurde alles Fragen von marktwirtschaftlichen Angeboten, vom Nachholbedarf an Konsum, an Reisen und den „Informationen“ der bunten Illustrierten überlagert und für ausreichend erachtet.

Im Herbst 1989 kamen zum Friedensgebet mehr als 3000 Menschen allein im Greifswalder Dom zusammen, draußen warteten 8000 und zogen anschließend demonstrierend durch die Stadt. Aber 1995 sind es sonntäglich wieder 90 - 120 Besucher wie früher, eher noch weniger als in der SED-Zeit.

Jesus fragt den lahmen Bettler am Teich Bethesda (Joh. 5, 1-14): „Willst du überhaupt gesund werden?“ Gewiß ist es verständlich, daß jetzt Währungsfragen, Eigentumsrechte, Baukredite und vor allem die Sicherung oder das Erlangen eines Arbeitsplatzes im Vordergrund stehen. Es geht um eine Strategie des Lebens, Weiterlebens, Überlebens. Was aber ist Notwendig (Luk. 10,42)? Wir haben es erfahren: Gott läßt sich nicht spotten!

Aber sind diese Erscheinungen wirklich so „rätselhaft“? Der Atheismus scheiterte im Humanum, nicht nur an der Unfähigkeit seiner Funktionäre. An diesem Faktum kann ein ernsthaftes Nachdenken über die Situation von Schule und Kirche, Desinteresse an Religionsunterricht und Konfirmation, ein echtes Aufarbeiten des Atheismus nicht vorbeigehen.

Zur Beurteilung der gegenwärtigen Situation im Osten Deutschlands darf man nicht vergessen: Fünf Faktoren haben das Denken einer jüngeren Generation über viele Jahrzehnte hin immer wieder tiefgehend und entscheidend beeinflußt, nicht nur in der ehemaligen DDR, sondern in allen von der marxistisch-leninistischen Ideo-

logie beherrschten Staaten:

- Eine geradezu abergläubisch-fanatische **Wissenschaftsgläubigkeit**.

Aber Technik, Naturwissenschaft und auch Pädagogik setzen aus sich selbst heraus noch nicht Gut und Böse. Erst durch Rückkopplung zur menschlichen Gesellschaft insgesamt, nicht nur zur Ideologie eines Staates oder einer Partei, wird Wert oder Unwert definiert.

- Eine unbedingte **Machbarkeitsgläubigkeit**.

Man brauchte nur noch den von der Partei bzw. Ideologie vorgezeichneten Weg zu gehen: Alles ist machbar.

Aber die Verheißung vollständiger Erfüllung scheiterte, nicht nur in Tschernobyl. Völlig ratlos sind nun alle, die das Lied gesungen haben:

„Du hast ja ein Ziel vor den Augen, damit du in der Welt dich nicht irrst, damit du weißt, was du machen sollst, damit du einmal besser leben wirst ... Fassen die Hände Hammer und Spaten, wir sind Soldaten, Kämpfer fürs Glück ... Darum geh voran und erquicke sie, Kamerad, dann wird's geschafft“.

Und eine Schlagersängerin aus einem Hamburger Frauenkreis behauptet zuversichtlich: „Ich kann alles, ich mache alles. Ich mache Wasser zu Wein.“

- **Synkretismus als Jugendreligion** in der ehem. DDR.

Von jeder Norm wird situativ das übernommen, was am leichtesten und plausibelsten erscheint. Aber - wer nicht an Gott glaubt, glaubt an alles. So sind gerade die vom „realen Sozialismus“ tief enttäuschten, von ihren Lehrern und Funktionären verlassenen Jugendlichen in erschreckender Weise allen möglichen Einflüssen, die ein Normenpluralismus in Presse und Fernsehen produziert, hilflos ausgeliefert.

Jugendreligionen westlicher oder fernöstlicher Herkunft, New Age oder Scientology spielen in den neuen Bundesländern eine nebensächliche Rolle. Eine Ablehnung von allem, was mit Religion zusammenhängt, jahrelang anerzogen, wirkt hier immunisierend. Das bezieht sich nicht auf die Kirchen, die sich einen guten Ruf als ehrliche Makler und mutige, aufrichtige Persönlichkeiten in ihren Pfarrern erworben haben. Allerdings ist dieses Vertrauen durch Nabelschau und durch an Selbsterfleischung grenzende Diffamierung von leitenden kirchlichen Persönlichkeiten - nur der östlichen Landeskirchen -, die in den vergangenen Jahrzehnten die ganze Last und Verantwortung der „Gratwanderung“ trugen, die Gemeinden zusammenhielten und bewahrten und Zehntausenden zur Freiheit aus den Gefängnissen verhalfen, weitgehend zerstört. Dadurch ist eine sehr hohe, selbst die SED-Zeit übertreffende Zahl von Kirchenaustritten vorprogrammiert.

Die zahlreichen Kirchenaustritte und Abmeldungen vom Religionsunterricht sind das Ergebnis des „Schweigens der Hirten“ zur öffentlichen Verleumdung aufrechter und mutiger Bischöfe, wie Dr. Krummacher oder Dr. Schönherr. Gemeindeglieder fragen uns: „Wer hat Pfarrer Kuske in den Tod getrieben? Wo haben die Verleumder und Verächter allen so überaus segensreichen und dankenswerten Einsatzes von ungezählten und ungenannten Christen zu Dienst und Zeugnis die Kenntnis über Stasi-Akten, deren Einsicht Stasi-Opfern verwehrt wird? Wieso dürfen sie mit diesen Akten auch noch Geld machen? Woher haben sie die Decknamen und Akten-Kennzeichen, deren Offenlegung der Bundesbeauftragte sogar Opfern des SED-Systems verweigert?“

- **Das Fehlen jeden historischen Denkvermögens.**

Man lebte geradezu geschichtslos. Für viele Geschichtslehrer war

die Zeit vor 1917 letztlich Vorgeschichte. Selbst Abiturienten mit sehr guten Noten brachten weder sachlich noch methodisch auch nur die geringsten Ansätze für ein geschichtliches Denkvermögen mit, eine Grundvoraussetzung für das Verständnis von Theologie- und Kirchengeschichte. Die Zeit etwa ab 1950 bedeutete für die jetzt im Arbeits- und Leitungsprozeß stehende Generation einen radikalen Traditionsabbruch. Und nun erlebt die junge Generation seit 1989/90 wieder einen Traditionsabbruch ohne gleichen. Gewiß wollte man nicht vor 1933, und schon gar nicht bei 1945 wieder einsetzen, wo man damals aufgehört hatte. Aber wo und wie soll es nun weitergehen? Es gibt auch in der Kirche keine allgemein akzeptierten Traditionsträger mehr. Und Widerstandskämpfer lassen sich nicht zu Kirchenvätern hochstilisieren.

In der Religionspädagogik macht sich das hinsichtlich um sich greifender multikultureller Vorstellungen besonders erschwerend bemerkbar. Natürlich will niemand zurück zum exponierten Katechismus, aber eine Kirche, die weder in der Lehre noch in ihren Lebensformen, weder in ihren Wertvorstellungen noch in ihren Normen zur Zeit zu sagen und darzustellen vermag, wo r a n sie glaubt, wirkt für suchende Jugendliche und fragende Erwachsene nicht gerade ermutigend.

An 44 Schulen in Brandenburg wurde drei Jahre lang das Modellfach „Lebensgestaltung, Ethik, Religion“ erprobt und hat sich bewährt. Alle Schüler besuchen gemeinsam, ohne weltanschauliche Trennung, das unter Beteiligung der Kirchen unterrichtete Fach. Die Vorteile liegen auf der Hand: Andersdenkende werden nicht ausgegrenzt, ethische Grundwerte des Christentums nicht nur einer verschwindenden Minderheit nahegebracht. Erziehung zur Toleranz ist dabei ein wichtiges Anliegen. Eine Reform des Religionsunterrichts war längst überfällig. Fachleute, wie Klaus Wegenast, Karl Ernst Nipkow und Reinhold Mokrosch haben in jahrelanger Arbeit gemeinsam mit anderen Theologen und Pädagogen die religionspädagogischen, didaktischen und methodischen Grundlagen und Materialien erarbeitet. Ihre wegweisenden Veröffentlichungen haben sich durchgesetzt und weithin Zustimmung gefunden. Das erneuerte Fach Religion könnte so ein Beitrag von Schule und Kirche zu einer christlich verantworteten Lebensdeutung, Erziehung und Ethik sein.

Aber Kompetenzstreitigkeiten, Machtgerangel, Halbherzigkeit und Finanzquerelen bringen das Modell-Fach in große Gefahr. Die Eltern der Kinder und die Kirchengemeinden können dafür kein Verständnis aufbringen. Macht die Kirche ihre Drohung wahr und steigt aus, geht ein wichtiger Ansatz verloren. Scheitert der Brandenburger Modellversuch als ein Gemeinschaftsunternehmen von Schule und Kirche, ist nicht nur Brandenburg, sondern auch das vereinte Deutschland um eine hoffnungsvolle Möglichkeit eines Neuanfangs ärmer.

Schwierigkeiten gibt es ohnehin aus der Natur der Sache genug. Die oben genannten fünf Hauptaspekte einer Arbeit mit jungen Menschen in einem ehemals atheistischen Umfeld werden durch die allgemeinen natürlichen Konflikte, die das Jugendalter immer mit sich bringt, verstärkt. Wir können hier auf Fritz Oser, Paul Gmünder und F. Schweitzer verweisen, deren Veröffentlichungen Struktur in die mannigfaltigen Phänomene des Jugendalters gebracht haben.

Dieser Hinweis auf Bekanntes könnte entfallen, wenn nicht die überaus schwierige soziale Situation in den neuen Bundesländern eben auch gerade den kirchlichen Bemühungen spürbare Grenzen setzte: Verunsicherte Eltern, neutralistische, multikulturell denkende Lehrer und nun auch noch ratslose Kirchengemeinden? Stichwortartig seien einige Konfliktbereiche genannt:

- Angesichts der großen Zahl Alleinerziehender wirkt das „Abna-

beln“ von jungen Menschen von nur einer Bezugsperson schmerzhaft. Bei nur einem Elternteil bringt das Ablösen Konflikte mit sich, die vom Mitleid mit der schwer arbeitenden oder arbeitslosen Mutter einerseits bis zum Ärger über ihre Rat- und Prinzipienlosigkeit andererseits reichen. Kirchliche Seelsorge kannte bisher derartige Probleme in diesem Ausmaß nicht.

- **Mangelnde Identitätsfindung.** Speziell in den neuen Bundesländern besteht die Gefahr, daß infolge der Orientierungslosigkeit von Elternhaus, Schule und Kirche die Jugendzeit nicht mehr ausreichend zur Identitätsfindung genutzt wird. Hinzu kommt der derzeitige Niedergang des in den letzten Jahrzehnten ohnehin mageren kulturellen Lebens und Angebotes vor allem in den agrarbestimmten Ländern und Kreisen. Theater und Orchester mit Jahrhunderte alten Traditionen, die auch die SED-Zeit überstanden hatte, werden geschlossen. Ein erfreuliches, vermehrtes Angebot kirchenmusikalischer Veranstaltungen kann diese Lücke nicht schließen.

- **Identitätsfindung wird zum lebenslangen Prozeß.**

Identitätsfindung wird heute bei vielen Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu einem lebenslangen Prozeß, wirkt sich aber dann gefährlich aus, wenn keine Position zur Welt der Erwachsenen gefunden wird. Glücklicherweise finden heute junge Erwachsene schneller ein Verhältnis zur harten Wirklichkeit der sozialen Marktwirtschaft und passen sich an, als Ältere. Ein kirchliches Jugendmodell über den Minderjährigen, den Konfirmanden zum Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist überholt.

- **Belastungen durch Jugenddehe.**

Konflikte sind vorprogrammiert, wenn Jugenddehe, ein Zusammenziehen mit oder ohne Papiere, Verpflichtungen mit sich bringt, bevor eine Identitätsfindung zu einem gewissen Abschluß gelangt ist.

Gewiß ist eine effektive Erziehung ohne Widerspruchskonstellation kaum möglich. Es genügt nicht, gedanklich fiktive, emotionale und logische Vorstellungen zu erfahren und aufzunehmen, sondern lebensrelevante Widersprüche gehören zur Bewußtseinsbildung. Nur so können sich im Leben bewährende Vorstellungen verankert werden. Aber wo einige Lehrer und PfarrerInnen sich um eine tiefere Bewußtseinsbildung bemühen, müssen sie erfahren, daß die von Schule und Kirche vermittelten Normen, Werte und Lebensziele immer weniger als Eigenwerte erfaßt oder gar akzeptiert werden. Ein allgemeiner Trend zur Unverbindlichkeit macht sich nicht nur in der Schule, sondern auch in der Christenlehre bemerkbar.

Ist es nach diesen Stichworten noch nötig, die Defizite im Schul- und Bildungswesen in den neuen Bundesländern aufzuzählen, die als schwere Hypothek alle religionspädagogischen und schulischen Bemühungen um „einen neuen Anfang“ belasten?

Die Defizite machen sich eben nicht nur im Hinblick auf eine Orientierungslosigkeit bemerkbar, die sich immerhin nach und nach ausgleichen und durch eine gewisse Zielsetzung in Beruf, Familie und Gemeinde ersetzen ließen. Man muß in vielen Fällen von einem **Zukunftsverlust** sprechen, der sich von den Eltern oder Alleinerziehenden auf die Kinder überträgt und der gerade im Fach Religion in erschreckender Weise bei vielen Gesprächen im Unterricht zutage tritt, ja förmlich hervorbricht.

Hinzu kommt der Verlust an **Geborgenheit und Beheimatung** durch Wohnungsverlust, Mobilität, nicht bezahlbare Wohnungen und durch Ausweisung, da für fast 60 % der Flächen der ehemaligen DDR „Rückübertragungsansprüche“ bestehen.

Von der allgemeinen Erscheinung des Vorbildverlustes im Hin-

blick auf prägende Persönlichkeiten und dem Verlust von Berufsidealen in der Arbeitswelt, ständigen erfolglosen Umschulungen und Job statt Beruf soll hier nicht gesprochen werden.

Ein Sinngewinnungsverlust tritt dort ein, wo Völkerfreundschaft, Solidarität oder die Befreiungstheologie den gesuchten Lebenssinn nicht schaffen konnten, auch wenn die Fragen zugunsten vordergründiger, materieller Ziele verdrängt werden. H. Belke (1995) hat hier interessante Werteskalen für Jugendliche in Vorpommern erarbeitet. Ein mangelnder Glaube an die Möglichkeit einer sinnvollen Zukunft sollte den Kirchen nicht gleichgültig sein, ist aber ohne eine gründliche Analyse der Situation nicht zu bewältigen. Auch heute gewährt der Staat durch die allgemeine Schulpflicht eine kostenarme Verlängerung der Jugendzeit und damit der Gelegenheit zur Identitätsfindung, auch wenn in Mecklenburg-Vorpommern die Schulpflicht aus Kostengründen ohne Debatte von 10 auf 9 Jahre herabgesetzt wurde. Wie nutzen Eltern und Lehrer diese Möglichkeiten?

Was haben die Kirchengemeinden anzubieten, was die Theologischen Fakultäten?

Viel wird davon abhängen, ob das im Zusammenhang mit dem Denken einer marxistisch beeinflussten Jugend, ja fast zweier Generationen, verbreitete „Schweigen über Gott“, über Gottesferne und Atheismus aufgearbeitet wird, gerade auch dort, wo man sie nicht erkannt oder ernstgenommen hat. Obwohl Gottlosigkeit kein spezielles Problem der Ostblockstaaten war und ist, gibt es im Vergleich zu anderen Bereichen nur eine verschwindend geringe Literatur zum Thema, mit der es sich auseinandersetzen lohnte, die zur Strukturhellung beiträgt. Hier ist die Theologie Westeuropas den Kirchen im Osten Entscheidendes schuldig geblieben. Für eine religionspädagogische Analyse erscheint es wichtig, daß die drei herkömmlichen Grunddefinitionen des Charakters als Denken, Fühlen und Wollen in den Erscheinungsformen des Atheismus erkennbar sind, oft natürlich gemeinsam mit jeweils persönlichkeitsbedingten Akzentverschiebungen. Die atheistische Grunderscheinung ist das Gefühl, ja die Überzeugung der Abwesenheit Gottes.

- Die gedachte, denkerische Gottlosigkeit.

Sie herrscht bei dem Denktyp vor, der wirklich vom Denken aus lebt und leben muß. Was einem anders aufgebauten Charakter als gedankliche Spielerei oder als Abstraktion und Spekulation erscheint, ist ihm tatsächlich unmittelbar Lebensgrundlage - sofern er ehrlich ist. Aber auch der völlig säkularisierte Denktyp wird seiner Familie zu Weihnachten einen Baum schmücken. Unverarbeitete Realitäten von Leid, Schuld und Krankheit mit „Resten“ religiöser Erfahrung beanspruchen ihr Recht auch dort, wo man sie zu verdrängen sucht. Sie boten uns in den vergangenen Jahrzehnten immer wieder Ansatzpunkte für Gespräche mit diesen Menschen, die ja in unserem Gemeindebereich wohnten, teilweise sogar einmal getauft worden waren, jedenfalls unserer Fürsorge anvertraut waren, ob sie Wert darauf legten oder nicht.

- Die empfundene Gottlosigkeit.

Diese Erscheinungsform des Atheismus ist vorwiegend im Gefühl verankert und äußert sich emotional. Sie sitzt tiefer und ist gefährlicher als der gedachte Atheismus, da meist das Fühlen das Wollen beherrscht.

Diese Art der Gottesferne äußert sich in betonter und bewußter Zuwendung zum Diesseits, zur ausschließlichen Anerkennung sichtbarer, materieller Werte. „Ich glaube nur, was ich sehe ...“ Man wendet sich gegen die geistigen Werte der Kirche und des Christentums, um doch zugleich die Angebote der Diakonie von der Medikamentenhilfe bis zur Altenfürsorge für sich und seine

Familie in Anspruch zu nehmen.

„Ich glaube nur, was ich sehe ...“. Auch hier gab es Ansätze für Gespräche mit Menschen, die sich auf diesen Leitsatz beriefen: nämlich nun ihren Leitsatz mit allen Konsequenzen im „Sichtbaren“ auf Rückstände, ja Schuld, in der Technologie, auf Versagen in der Wirtschaft, auf desolate Wohnungen und Straßen anzuwenden - um des gemeinsamen Humanums willen.

- Die gelebte Gottlosigkeit.

Die dritte Erscheinungsform des Atheismus, die uns auch heute immer wieder begegnet, ist zumeist vorgeblich moralisch orientiert. Sie betont weltanschauliche oder ideologische Prinzipien und versteht das entsprechende Handeln als den eigentlichen „letzten Sinn“ menschlichen Handelns. Für die Verfechter dieses praktizierten Atheismus ist diese Welt, in der man lebt und handelt, ausdrücklich das Letzte und Endgültige. Über die Geschichte und ihre Gesetzmäßigkeiten hinaus gibt es keine Aufrechnung oder Rechenschaft. Sie betonen stolz, aus eigener Kraft ohne „Jenseitshilfe“ das Gute zu schaffen, wo nun allerdings unser Hinterfragen beginnt.

Die pessimistische und resignierende Variante lautet: „Laßt uns schaffen, solange wir können, denn morgen sind wir tot.“

Auch eine versteckte Angst vor Tod und Ende wird erkennbar: „Laßt uns genießen und mitnehmen, was wir erreichen können, denn morgen sind wir tot.“ Diese Menschen sind ohne besondere Resignation und „vermissen nichts“.

Gelegentlich begegnet auch ein Triumphgefühl, „Gott abgesetzt“ zu haben. Viel öfter wird allerdings doch ein gewisser Verlust, eine Verarmung an Werten empfunden; von Kräften und Werten, von denen man weiß, daß sie andere reich machen: „Es gehört verdammt viel Glauben dazu, nicht zu glauben“ (Gysi sen.).

- Unreflektierter Schicksalsatheismus.

Seelsorgerlich gesehen ist es meist ein Schicksalsatheismus, in den unsere Mitmenschen hineingeboren wurden, sich in Familien vorfinden, in denen man schon seit Jahrzehnten jedem Nachdenken über Gott und die Welt ausgewichen war. Entscheidungen hat es nie gegeben. Schicksalsatheismus ist nie durchdachter Atheismus und schon gar nicht Anti-Theismus, sondern einfach „ein nicht Wahrhaben wollen“. Hier begegnet uns eine Lebenshaltung der Abwehr in der Krise, Existenzunsicherheit und das Gefühl einer Bedrohung: „Zu allerunterst lauert die Angst.“ Schicksalsatheismus hängt eng mit dem Fehlen jeder religiösen Erfahrung und bald dann auch dem Mangel an jedem musischen Empfinden, jeder Naturerfahrung und Mitmenschlichkeit zusammen, auch der „Furcht, sich zu verausgaben“.

Der Prozentsatz „echter“ Atheisten war und ist minimal.

Schicksalsatheismus bedeutet nicht unbedingt Kirchenfeindlichkeit. Was in der Familie unter brauner Fahne begann, wurde unter roter Fahne fortgesetzt. Gleichgültigkeit gegenüber jeder „Lebensphilosophie“, Unkenntnis über das Wesen des Christentums, neuerdings aber auch eine gewisse Neugier finden wir heute bei den Teilnehmern des Religionsunterrichts vor „Was ist Demut?“ Es gibt nicht nur Kinder, sondern sogar Studenten, denen dieses Wort noch niemals begegnet ist.

Aber auch gottlose, religionslos-atheistische, ratlose Jugend will sich akzeptiert wissen, auch wenn Dankbarkeit, Barmherzigkeit, Demut, Opfer und Selbsteinsatz in ihrem Vokabular fehlen. Denn zumindest in jungen Menschen ist eine Sehnsucht vorhanden, auch wenn ihr keine Hoffnung entspricht. Manche ahnen, daß das Menschsein nicht im Berechenbaren aufgeht.

Die gegenwärtige Situation in Religionsunterricht und Christen-

lehre in den östlichen Landeskirchen stellt uns eben diese Kinder, Jugendliche und Erwachsene aus dem Umfeld des Schicksalsatheismus als die „Mühseligen und Beladenen“ auf den Weg. Ihnen ist weder mit einem Ersatzfach Ethik, Werte, Normen noch mit konfessionellem Unterricht geholfen.

Es ist das Verdienst von Klaus Wegenast, unermüdlich und mit Zuversicht ausstrahlender Liebe zu den anvertrauten Menschen in Lehre, Forschung und Schrift die Wege, Inhalte und Methoden auf gezeigt und praktiziert zu haben, wie ein erneuerter Religionsunterricht trotz multikultureller, multireligiöser und schicksalsatheistischer Hypothesen eine suchende Generation christlich verantwortet zusammenführen kann.

Gewiß fehlt den Jugendlichen weithin das Vertrauen, daß es überhaupt Lösungsmöglichkeiten gibt, oder doch wenigstens eine Ordnung, die Leben und menschliches Handeln sinnvoll macht. Das Urvertrauen - auch zur Kirche - ist gefährdet. Deshalb streben viele nach vordergründigen, sichtbaren und praktikablen Lösungen. Es liegt an uns Pfarrern und Theologinnen, ob der Sehnsucht eine gerichtete Hoffnung entsprechen wird.

Die Gottesfrage ist letztlich auch im Umfeld einer Gottesferne nicht gleichgültig geworden. Aber die Gottesfrage ist grundsätzlich wichtiger als die Kirchenfrage. Aber dann wird Kirche ernstlich daran gemessen werden, ob sie den wenigen, aber entscheidenden Elementarfragen, wie Schuld, Liebe, Leid, Angst, Opfer, Selbsteinsatz, Demut, Zweifel, Hoffnung und Barmherzigkeit verständliche Antworten und praktikierbare Lösungsmodelle in Dienst und Zeugnis anzubieten vermag.

Quellen und weiterführende Literatur:

- Behnken, I.u.a.: Schüler-Studie 1990. Jugendliche im Prozeß der Vereinigung. Juventa-Verlag: Weinheim und München 1991
- Belke, Holger: Zu ausgewählten Aspekten des Umweltbewußtseins von Schuljugendlichen unter besonderer Berücksichtigung ihrer Werte und Befindlichkeiten. Masch.-Schr. Greifswald 1995 (Mag.)
- Förster, P./W. Friedrich: Politische Einstellung und Grundpositionen Jugendlicher in Ostdeutschland. In: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage z. Wochenztg. Das Parlament, B 38/1992, Bonn S. 3-15
- Friedrich, W.: Mentalitätswandlungen der Jugend in der DDR. In: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beiträge z. Wochenztg. Das Parlament, B 16-17/1990, Bonn S. 25-37
- Günther, H.: Jugend heute - die verwöhnte Generation. In: TWELLMANN 1985, Bd. 7.2 s. 1258-1271
- Kuhnke, R.: Reflexion ostdeutscher Jugendlicher über ihre Lebenssituation und Lebensziele. In: AGJ 1992 S. 66-77 (Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe) Votum-Verlag, Münster 1992
- Maaz, H.J.: Das gestürzte Volk oder die verunglückte Einheit. Argon Verlag, Berlin 1991
- Schauer, H.: Umweltbewußtsein bei Studenten in Ostdeutschland. Erbe und Gegenwärtiges. In: Kultursoziologie, H. 3/1992 Leipzig
- Shell-Jugendstudio: Jugend 1992, hg. v. Jugendwerk der Deutschen Shell. Bd. 1-3, Bd. 1: Die neuen Länder - Rückblick und Perspektiven. Verlag Leske & Budrich. Opladen 1992
- Stöck, M. / M. Tiedtke: Schüler erfahren die Wende - Schüler in Ostdeutschland im gesellschaftlichen Transformationsprozeß. Juventa-Verlag. Weinheim und München 1992
- Thurk, H.J.: Grundzüge einer christlichen Umweltethik. In: Reli-

gionsunterricht an höheren Schulen. (27) H. 2/1984 Düsseldorf 68-82

Böcker, Werner / Hans-Günther Heimbrock u.a. (Hg.): Handbuch Religiöser Erziehung. Bd. 1-2, Schwann: Düsseldorf 1987

Buchbesprechung:

Rainer Volp: LITURGIK - Die Kunst, Gott zu feiern.

Band 1: Einführung und Geschichte. 682, XXS. 1992. Band 2: Theorien und Gestaltung. X, 653 S. 1994. Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gebunden, mit zahlreichen Abbildungen, je Band 98,- DM.

Es ist schon ein gewaltiges Werk, das der Mainzer Professor für Praktische Theologie hier auf 1355 Seiten vorlegt. „Das Standardwerk der Liturgik“ heißt es auf der Rückseite der beiden Bände. Seit dem - unvollendet gebliebenen - Sammelwerk LEITURGIA haben wir kein derart ausführliches „Hand- und Lehrbuch“ (Vorwort) der protestantischen Liturgik mehr gehabt. (Auf das soeben bei Vandenhoeck & Ruprecht in Göttingen erschienene Handbuch der Liturgik, herg. von K.-H. Bieritz und H. Chr. Schmidt-Lauber, hoffen wir demnächst zu sprechen zu kommen). „protestantisch“ ist differenziert zu verstehen: Von diesem Standort aus schreibt Volp nicht nur in ökumenischem Horizont: Er schreibt auf weite Strecken eine ökumenische Liturgik. Dabei will er seine Leser keineswegs auf Traditionen festlegen (so unverzichtbar sie auch ihm erscheinen) sondern zur eigenen Reflexion und kreativen Gottesdienstgestaltung anleiten,

In vier großen Teilen disponiert er sein Vorhaben:

- A Einführung in Methoden und Materialien
- B Geschichte des christlichen Gottesdienstes
- C Theorien und liturgische Bildung
- D Gestaltung des Gottesdienstes

In diesen vier großen Abteilungen, verteilt auf 2 Bände (die Seiten werden durchgezählt), ist eine große Fülle an Informationen ausgebreitet. Dabei kommt es allerdings zu Überschneidungen und Wiederholungen. Theorien z.B. enthält nicht nur der Teil C, sondern schon der einleitende Teil A. Aber auch der „praktische“ Teil D bewegt sich größtenteils im Grundsätzlichen. Umgekehrt spielt die Liturgiegeschichte auch in Teil C eine Rolle: Dieser ist überwiegend eine Geschichte der Theologien des Gottesdienstes von Augustin bis zur Gegenwart, beschlossen durch ein eigenes Konzept des Autors.

Diktion und Gedankengänge sind auf weite Strecken sehr kompliziert und anspruchsvoll, die Lektüre bedeutet daher ein gutes Stück Arbeit. Eine der ganz großen Stärken dieser Liturgik liegt dagegen in den vielen instruktiven Zeichnungen und Fotos, im ersten Band reichlicher als im zweiten. Hier sind wirklich Schätze zusammengetragen worden, die allein schon die Anschaffung lohnen würden.

Seine ausführliche Liturgiegeschichte hat Volp so angelegt, daß er bei Alter Kirche, Ost- und Westkirchen jeweils mit dem gottesdienstlichen Raum, mit Kirchbau und Bildern, sowie den gottesdienstlichen Zeiten beginnt. Darin entfaltet sich dann jeweils das gottesdienstliche Leben. Das ist zweifellos originell und lehrreich und entspricht der allseits anerkannten Kompetenz des Autors in

Fragen des Kirchbaus und der kirchlichen Kunst. Ich sehe darin einen weiteren ausgesprochenen Vorzug dieser Liturgik. Auch auf anderen Gebieten weiß der Autor viel. Er weiß die Historie zu vermitteln, aber auch streng systematisch, theologisch wie humanwissenschaftlich, zu argumentieren. Im „praktischen“ vierten Teil liefert er zu „Einheiten der freien Rede“ gleich eine kleine Predigtlehre mit, zur Konfirmation einen Überblick zur Religionspädagogik, zur Ordination eine Lehre vom Gemeindeaufbau usw.

Das ist schon imponierend, dennoch: Braucht man das alles wirklich in einem Lehr- und Handbuch der Liturgik? Gibt es dafür nicht andere? Bedenklicher: Kein Mensch kann heute in solcher Breite auf all den vielfältigen Gebieten gleich beschlagen sein, die der Autor vor uns ausbreitet. Ein derart umfassendes Werk scheint mir nur noch von einem Autorenkollektiv schreibbar. Sonst geht es etwa folgendermaßen (dies gleichsam als Stichprobe):

Ein Musikwissenschaftler nimmt sich die einschlägigen Kapitel über die Musik im Gottesdienst vor. Das sind im Teil B die Abschnitte 3.2.2 (Ostkirche) und 4.4.3 (Westkirchen), im Teil D der Abschnitt 6.2. Zunächst einmal ist es ausgesprochen erfreulich, daß diese Liturgik der Musik einen so hohen Stellenwert einräumt. Dann aber: S. 303 berichtet der Verfasser von einer ersten Hochblüte der Kirchenmusik im konstantinischen Reich; „der gegenüber die mittelalterliche oder gar heutige Kirchenmusik weit abfällt“. Woher weiß er das eigentlich? Wer so entschieden anderthalb Jahrtausende sakraler Musikgeschichte abwertet, müßte das doch zumindest mit der Kenntnis von notierter Musik aus dem 4. Jahrhundert belegen können. Aber Volp fährt (richtig) fort: „Die literarischen Quellen können uns nur ein höchst lückenhaftes Bild dieses Reichtums vermitteln.“ Über die in letzter Zeit immer deutlicher zutage tretenden Einflüsse des Synagogengesanges auf die Anfänge christlicher Musik erfährt man dagegen hier nichts.

Das Stichwort „Erbe des jüdischen Kultes“ fällt dann immerhin für das abendländische Mittelalter. Doch irrt der Autor, wenn er meint, im Gegensatz zur Synagoge habe die Alte-Kirche Psalmen nicht responsorial (solistisch mit Gruppenrefrains), sondern von Anbeginn antiphonal (im Wechsel zweier Gruppen) gesungen. Als „Responsorium“ wird beschrieben, was gemeinhin als „Respons“ bezeichnet wird, also kurze Gemeindeantworten, nicht dagegen jene mehrteilige Form im Wechsel von Kantor und Gemeinde. Weiterer Irrtum: Das Vordringen der Mehrstimmigkeit erst habe den Gemeindegang auf die Leisen abgedrängt, welche fälschlich als „Gebetsresponsorien“ beschrieben werden, die durch Unterlegung von KyrieSchlüsseln mit deutschen Texten entstanden seien (s. 550ff.) Noch vieles dieser Art wäre zum Mittelalter anzustreichen und anzufragen, z.B. daß die Gregorianik „Neuplatonismus“ sei (S. 568), daß eine „Usurpation des Introituslieds durch den mittelalterlichen Chor“ stattgefunden habe (S. 1039). Die neuere semiologische Gregorianikforschung seit Eugene Cardine mit ihren grundlegend neuen Erkenntnissen ist überhaupt nicht im Blick.

Für die Musik der Reformation nehmen die Irrtümer und Fragwürdigkeiten eher noch zu. „Aus dem Encomion musices im Brief an Ludwig Senfl aus der Veste Coburg“ wird da zitiert (S. 565). Der Text hat mit dem Brief Senfls überhaupt nichts zu tun. Volp übernimmt hier einen Irrtum H. J. Mosers, den Manfred Mezger schon vor 40 Jahren in einer Rezension aufklärte. Es stimmt fer-

ner nicht, daß erst „nach 1650“ Schüler und Kantoreisänger das Instrumentalspiel erlernten (S. 566), daß Motetten ursprünglich a capella gesungen wurden (S. 566), die Gemeinde (also nicht nur die Kantorei) schon früh mehrstimmig sang (S. 567, vgl. S. 1036), daß die Erneuerung der Kirchenmusik von Johannes Brahms ausging (S. 571; er hat seine geistliche Musik in bewußter Distanz zur kirchlichen Liturgie gesehen). Es macht keinen Sinn, zu behaupten: „Die Arie ist ein von der Musik her entwickeltes Harmoniegerüst für Strophenlieder mit variierender Oberstimme“ (S. 1042). Derartiger Unsinn gehört nicht in ein „Standardwerk der Liturgik“!

Auch in den liturgiegeschichtlichen Teilen lassen sich zahlreiche Ungenauigkeiten und Fehler nachweisen, die hier unmöglich alle aufgezählt werden können. Zu erwähnen ist immerhin, daß die revidierten Agenden der VELKD zur Taufe und Trauung (1988), Ordination (1987) und Beichte (1993) überhaupt nicht erwähnt werden (nicht einmal die früher veröffentlichten Vorentwürfe). Bei manchen Kapiteln merkt man ihren früheren Abschluß am Fehlen der (sonst minutiös und reichlich aufgeführten) Literatur ab einem bestimmten Jahr.

Auf die 1990 erschienene Erneuerte Agende (EA) allerdings wird immer wieder eingegangen. In einem Punkt scheint mit die Kritik nachdenkenswert: Volp möchte zwischen den Teilen B und C („Verkündigung und Bekenntnis“ „Abendmahl“ einen weiteren unterscheiden wissen, den er – sicherlich noch nicht befriedigend – „Bereuen und Beten“ nennt (S. 1157). Er rechnet dazu „Gabenbereitung, evtl. mit Fürbitten und Vaterunser“ Ich würde stattdessen aufzählen: „Abkündigungen, Dankopfer, Fürbitten“ (unbeschadet der Strukturvarianten der EA) und vielleicht eher „Dank und Fürbitte“ überschreiben (eine Kritik von Volps Benennung der übrigen Teile würde eines längeren Exkurses bedürfen). Wenn die Tabelle S. 1157 von „Präfationes“ redet, so widerspricht das unbegründet allgemeinen und altem Sprachgebrauch.

Noch eine letzte Beobachtung: Zu den Reformgottesdiensten und Neuen geistlichen Liedern der letzten 30 Jahre hat Volp offenbar ein widersprüchliches Verhältnis. Einerseits seien „durchgreifende Innovationen in den letzten Jahrzehnten kaum mehr zum Zuge“ gekommen. „Abgesehen von geringfügig neuem Liedgut versandeten viele Vorstöße in punktuellen Ereignissen, ohne wichtige neue Traditionen zu bilden“ (S. 901). Andererseits fordert er die liturgische Kreativität und weiß den Eintrag neuartiger Gottesdienste vorsichtig zu würdigen, nicht ohne vor „Kahlschlagsanierung“ zu warnen (S. 1136).

Soll man sich nun die beiden dicken Bände für zusammen 196 DM anschaffen? Vorausgesetzt, man hat das Geld: Wer nur ein schnell zugängliches und übersichtliches Nachschlagewerk sucht, könnte enttäuscht werden. Wer aber den Gottesdienst in seinen vielfältigen Aspekten ausgiebig studieren will, vor einer oft komplizierten Darstellung nicht zurückschreckt, sich eine gesunde Skepsis gegenüber oft etwas schnellen, manchmal widersprüchlichen Behauptungen und Urteilen bewahrt hat, wer schließlich gutes, nicht oft zu sehendes Bildmaterial zum Thema sucht, der kann dieses Buch schlecht entbehren und den Kauf wohl kaum bereuen.

Joachim Stalman